Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2867

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 81002 — 1717/51 III

Bonn, den 23. November 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Nach einer Mitteilung des Herrn Präsidenten des Bundesrates hat der Bundesrat am 5. Oktober 1951 beschlossen, den

Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 22. Februar 1951 (BGBl. S. 124)

gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes übersende ich als Anlage 1 den vom Bundesrat beschlossenen Entwurf nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Entwurf ergibt sich aus Anlage 2.

Der Bundesrat bittet, diesen Gesetzentwurf mit dem gleichlautenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 8. Juni 1951 - Nr. 2513 der Drucksachen - zu verbinden. Die Auffassung der Bundesregierung zu diesem Gesetzentwurf ist im Schreiben vom 20. Juli 1951 bereits dargelegt worden.

2 Anlagen

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Abänderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 22. Februar 1951 (BGBl. S. 124)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Sind Rentenberechtigte zugleich bei einem anderen Versicherungsträger versichert, so können sie auch dem Organ dieses Versicherungsträgers angehören.

(2) Als Versicherte gelten auch Rentenberechtigte. In der Unfallversicherung sind Rentenberechtigte in der Gruppe wahlberechtigt, der sie bei Eintritt des Versicherungsfalles angehört haben.

(3) Wahlberechtigt in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung sind nur Versicherte, die in den letzten 12 Monaten vor der Wahl mindestens sechsundzwanzig Wochenbeiträge (sechs Monatsbeiträge) entrichtet haben.

(4) Das Stimmrecht des einzelnen Arbeitgebers in dem jeweiligen Versicherungszweig richtet sich nach der Zahl der am Tage der Ausschreibung der Wahl diesem Versicherungszweig angehörenden, in seinem Betrieb versicherungspflichtig Beschäftigten. Die Satzung kann das Stimmrecht abstufen und eine Höchstzahl der Stimmen vorschreiben; einer besonderen Zustimmung hierzu bedarf es für die erste Wahl nicht.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 24. Februar 1951 in Kraft.

Begründung

Die Durcharbeitung der Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung hat gezeigt, daß in dem Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung rechtliche Lücken bestehen, die sich bei einer zweckmäßigen Gestaltung des Rechts der Wahlordnung bemerkbar machen würden und zu Wahlanfechtungen führen könnten.

Die Verwendung des Wortes „nur" im § 2 Absatz 7 Satz 2 GSv hat bei den Versicherungsträgern und im Schrifttum erhebliche Zweifel ausgelöst. Es wird zum Teil die Auffassung vertreten, daß Rentenberechtigte, die zugleich Versicherte sind, nur als Rentenberechtigte gewählt werden können. Angesichts des Umfangs dieses Personenkreises ist die Frage von großer praktischer Bedeutung. Durch den Änderungsvorschlag soll erreicht werden, daß Versicherte wegen ihres anderweitigen Rentenbezuges nicht gegenüber anderen Versicherten benachteiligt werden.

Rentenberechtigte haben nach dem Wortlaut des GSv kein aktives Wahlrecht. § 2 Absatz 4 Satz 3 GSv bezieht sich nur auf das passive Wahlrecht („Vertreter der Versicherten"). Auch rechtlich bestehen Bedenken, das aktive Wahlrecht aus den Bestimmungen des GSv herzuleiten. Es hätte wahrscheinlich das aktive Wahlrecht verneint werden müssen, unter Berücksichtigung, daß Rentenberechtigte nicht Versicherte im Sinne der Rentenversicherung sind (zu vergl. § 1236 RVO, § 13 AVG, Sozialversicherungsdirektive Nr. 20).

Versicherter ist auch, wer sich freiwillig versichert. Falls für die Renten- und knappschaftliche Rentenversicherung keine einschränkende Bestimmung getroffen wird, genügt es, daß die Anwartschaft aus mindestens einem Beitrag erhalten ist. Da der Nachweis jedenfalls dann erbracht ist, wenn für das Kalenderjahr der Wahl mindestens ein Beitrag nachgewiesen wird, besteht die Gefahr, daß Personen, die bisher nicht zu den Versicherten gehört haben, sich die Wahlberechtigung verschaffen, um einen Einfluß auf die Sozialversicherung auszuüben, der diese gefährden kann. Manches deutet schon jetzt hierauf hin. Dieser Gefahr muß rechtzeitig begegnet werden.

Würde sich das Stimmrecht des einzelnen Arbeitgebers nach der Zahl der in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer richten, so würde er Stimmrecht auch für diejenigen Arbeitnehmer haben, die nicht versicherungspflichtig sind. Das Stimmrecht würde sich ferner in jedem Versicherungszweig nach der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeitnehmer bemessen, sodaß sich z. B. das Stimmrecht eines Arbeitgebers, der 1 000 Arbeiter und 100 Angestellte beschäftigt, auch in der Angestelltenversicherung nach einer Beschäftigungszahl von 1 100 Personen richten würde. Schließlich ist auch der Begriff des beschäftigten Arbeitnehmers zu eng, weil durch ihn in der Unfallversicherung nicht die beschäftigten Familienangehörigen erfaßt werden. Die Reichsversicherungsordnung schreibt für das Stimmrecht der Arbeitgeber in § 333 Abs. 3 vor, daß in dem angeführten Beispielsfalle das Stimmrecht abgestuft und eine Höchstzahl der Stimmen vorgesehen werden kann. Für die Krankenversicherung sieht die Reichsversicherungsordnung die Zustimmung des Oberversicherungsamtes vor. Einer solchen Zustimmung bedarf es für die erste Wahl nicht. Es empfiehlt sich, hinsichtlich aller Versicherungszweige eine Klarstellung in diesem Sinne vorzunehmen. Hiernach hat der Bundeswahlbeauftragte die entsprechenden Vorschriften zu erlassen (vgl. § 11 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung).

Anlage 2

Stellungnahme

der Bundesregierung zum vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 22. Februar 1951 (BGBl. S. 124)

Die Bundesregierung nimmt zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Zur Überschrift:

Insbesondere § 1 Absatz 4 Satz 2 des Entwurfs zeigt, daß das GSv nicht nur geändert, sondern auch ergänzt werden soll. Die Überschrift des Entwurfs hätte hiernach zu lauten: „. . .

> eines Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 22. Februar 1951 (BGBl. S. 124)".

Zu Absatz 1:

Bevor eine für „Rentenberechtigte" geltende Regelung vorgenommen wird (bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zu verschiedenen Versicherungsträgern), dürfte zuerst die vom Bundesrat in Zweifel gezogene Frage zu klären sein, ob (und in welchem Umfange) Rentenberechtigte wahlberechtigt sind.

Erst wenn die grundsätzliche Frage des Wahlrechts der Rentenberechtigten geklärt ist, kann zu der Frage der Konkurrenz dieses Wahlrechts mit anderen Wahlrechten Stellung genommen werden. Bei Vorliegen mehrfacher Wahlrechte wäre dann aber zuerst die Frage der Konkurrenz von Wahl-

rechten bei ein und demselben Versicherungsträger zu klären (z. B. als Rentenberechtigter der Unfallversicherung und gleichzeitig als Arbeitgeber, als krankenversicherter Rentner und gleichzeitig als versichertes freiwilliges Mitglied).

Zu Absatz 2:

Wenn von „Rentenberechtigten" gesprochen wird, erhebt sich begrifflich die Vorfrage der Abgrenzung dieses Personenkreises sowie des Umfanges des zu gewährenden Wahlrechtes. Die Sozialpartner treten übereinstimmend dafür ein, Hinterbliebene, die keine Rentenansprüche aus eigener Versicherung, sondern nur aus der Versicherung der Angehörigen haben, sowohl vom aktiven wie auch vom passiven Wahlrecht auszunehmen. Nach Auffassung der Sozialpartner sollen die Rentenberechtigten vom aktiven wie auch vom passiven Wahlrecht stets dann ausgeschlossen sein, wenn sie bereits als unmittelbar Beteiligte ein Wahlrecht haben. Die Vertreter der obersten Verwaltungsbehörden der Länder stellten sich auf den Standpunkt, daß das Wahlrecht als Rentenberechtigter stets gegeben sein solle, wenn die Rente auf eigener Versicherung beruhe. Diese Fragen sind zunächst zu entscheiden.

Es erscheint zweifelhaft, ob die Rentenberechtigten in der Unfallversicherung der Gruppe zugewiesen werden dürfen, der sie bei Eintritt des Versicherungsfalles angehört haben.

Zu Absatz 3:

Diese Regelung würde zunächst den Rentenberechtigten das aktive Wahlrecht, soweit es ihnen verliehen werden soll, in den meisten Fällen wieder nehmen, weil die hier vorgeschriebene Voraussetzung der Leistung von sechs Monatsbeiträgen in den letzten zwölf Monaten vor der Wahl bei den Rentenberechtigten regelmäßig nicht gegeben ist.

Hiervon abgesehen würde die Fassung des Initiativgesetzentwurfs den tausenden Bergbaubeflissenen und Bergbauangestellten mit einem über der Versicherungspflichtgrenze liegenden Arbeitsentgelt das Wahlrecht zur Knappschaftsversicherung nehmen, wenn dieses Wahlrecht auf die knappschaftliche Rentenversicherung abgestellt und nicht berücksichtigt würde, daß diese Berechtigten der Knappschaftsversicherung nur als Mitglieder der Krankenversicherung angehören.

Die hier angeführte Voraussetzung einer sechsmonatigen Beitragsleistung in den letzten zwölf Monaten vor der Wahl erscheint zu weitgehend.

Als Zeitraum, nach dem die letzten zwölf Monate zu bemessen sind, ist im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Prüfung der Wahlberechtigung vor der Wahl nicht „die Wahl" (das würde heißen der Wahltag) vorzusehen, sondern z. B. der Tag der Wahlankündigung.

Zu Absatz 4:

Das Stimmrecht der einzelnen Arbeitgeber darf nicht nach den „in dem jeweiligen Versicherungszweig" beschäftigten Versicherten bestimmt werden, sondern muß nach den „bei einem Versicherungsträger" beschäftigten Versicherten festgesetzt werden. Das Stimmrecht ist im übrigen auf die (versicherungspflichtigen oder auch freiwillig) „Versicherten" und nicht auf den Begriff „Beschäftigte" abzustellen.

Aus diesen Gründen und im Hinblick darauf, daß es der Bundesrat als notwendig bezeichnet hat, „eine Überprüfung des Selbstverwaltungsgesetzes an Hand der bei der Durchführung der Wahlordnung hervorgetretenen Lücken und Mängel herbeizuführen" (Sitzungsprotokoll des Bundesrates über die 69. Sitzung vom 5. Oktober 1951 S. 683), ohne die nach Ansicht des Bundesrates bestehenden Lücken und Mängel im einzelnen genau zu bezeichnen, dürfte der Initiativgesetzentwurf des Bundesrates nicht als ausreichende Unterlage der vom Bundesrat gewünschten gesetzgeberischen Maßnahmen angesehen werden können.